

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



eingel. - 5. Feb. 2025

Zahl: 174/25

SB BAV

Beilagen

MDW2-BA-0625/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen_bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
	Özkan-Asil Cigdem	34236		29.01.2025

Betrifft

Billa Aktiengesellschaft; gewerbliche Betriebsanlage in 2371 Hinterbrühl;
Lebensmittelmarkt; Abbruch und Wiedererrichtung eines Billa Marktes; Politische
Gemeinde: Hinterbrühl, KG: Hinterbrühl; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Billa Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Abbruch und der Wiedererrichtung eines Billa Marktes**, im Standort 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 17, KG Hinterbrühl, Grst.Nr. 193/4, Gemeinde Hinterbrühl, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 20. Februar 2025 um 8.30 Uhr

an.

Treffpunkt: 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 17

Die Verhandlung wird nach dem Lokalausweis in 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 17 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Hinterbrühl, 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 29a, fortgeführt.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die

unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der

Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl


mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Billa Aktiengesellschaft, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf, ÖSTERREICH
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 4. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Frau DI Raber-Richter, Herrn Ing. Madlmayr, MSc und Herrn DI Merbaul, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Verkehrstechnik
 5. Marktgemeinde Hinterbrühl - öffentliches Gut, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Frau Christa Zinner, Helmstreitgasse 2/Haus 1, 2371 Hinterbrühl, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Martin Zinner, Helmstreitgasse 2/Haus 1, 2371 Hinterbrühl, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Mag. rer. nat. Franziska Stefanie Sabine Werba, Neugasse 1/Haus 8, 2371 Hinterbrühl, ÖSTERREICH
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Verme Vermittlungs- und Handelsgesellschaft m.b.H, Neue Mühlgasse 82, 2380 Perchtoldsdorf, ÖSTERREICH
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Republik Österreich Öffentliches Wassergut Amt d. NÖ-Landesregierung Abt. Wasserrecht u. Schiffah, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, ÖSTERREICH
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Freiwillige Feuerwehr Hinterbrühl, Parkstraße 39, 2371 Hinterbrühl
 12. LF5 Lebensmittelinspektion 1, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 13. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn Ing. Schönerklee

mit dem Ersuchen um Teilnahme eines Amtssachverständigen für Lärmschutztechnik
15. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. F e r s t l

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--



aufgeführt am 05.02.2025

abgenommen am 20.02.2025